

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1586	

	17.05.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	17.06.2024	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	28.06.2024	

Betreff: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW (2023 nach 2024)

Die gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung der Regionaldirektorin aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.574.149,30 € (Anlage 1) und aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.981.377,55 € (Anlage 2) werden gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Übertragung der Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen auf die Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlage 3 und 4) wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar; die Genehmigung erfolgt durch den Kämmerer. Übertragene Ermächtigungen verstärken die entsprechende Position im Haushaltsplan des Folgejahres, die Haushaltsbelastung entsteht bei der Inanspruchnahme. Die Regionaldirektorin regelt mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragungen. Mit Verfügung hat die Regionaldirektorin die Grundsätze zu den Ermächtigungsübertragungen geregelt, denen die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2021 (DS-Nr. 14/0434) zugestimmt hat.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan gem. § 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragung mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

1. Übertragene Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im konsumtiven Bereich wurden insgesamt 2,6 Mio. € übertragen. **Anlage 1** enthält eine Übersicht über die übertragenen Mittel, **Anlage 3** die entsprechenden Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2024.

Die vorgenannten Ermächtigungsübertragungen führen zu einer Verschlechterung im Ergebnisplan in Höhe von 2,6 Mio. €.

2. Übertragene Ermächtigungen aus Investitionstätigkeit

Im investiven Bereich wurden insgesamt knapp 8 Mio. € übertragen. **Anlage 2** enthält eine Übersicht über die übertragenen Mittel, **Anlage 4** die entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzrechnung 2024.

Im Finanzplan ergibt sich eine Verschlechterung im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.574.149,30 € und aus Investitionstätigkeit von 7.981.377,55 €. Insgesamt verschlechtert sich der Finanzmittelfehlbetrag um 10.555.526,85 €.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
Erläuterungen:

4. Bilanz

- Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.
- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
 - Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.
Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	